

**Anordnung
zur Änderung der Preisanordnung Nr. 2044
über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe
— Rohe Häute und Felle —**

vom 20. Dezember 1971

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 2044 vom 5. Juli 1965 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe — Rohe Häute und Felle — (GBl. II Nr. 80 S. 600) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Erzeugerpreise für Schweinehäute — Schlacht- und Abdeckerschweine — der Anlage zur Preisanordnung Nr. 2044 werden wie folgt geändert:

Gütekategorie	I	1,53 M/kg
Gütekategorie	II	1,03 M/kg
Gütekategorie	III	0,68 M/kg
Gütekategorie	III a	0,77 M/kg.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1971

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald**

**Anordnung Nr. Pr. 87
über die Industriepreisregelung
für Stahlleichtprofile und Tempergußfittings**

vom 21. Dezember 1971

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit dieser Anordnung werden die Industriepreise für Erzeugnisse der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR einschließlich der 1. bis 6. Ergänzung zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur — Stand 30. September 1970 —

Sehlüssel-Nr. Erzeugnisposition

121 75 00 0 Offene Stahlleichtprofile, kaltgeformt
aus 135 97 10 0 Tempergußfittings
in Kraft gesetzt.

(2) Die Industriepreise und Handelsspannen der Erzeugnisse gemäß Abs. 1 werden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II Nr. 85 S. 593) einschließlich der dazu erlassenen Ergänzungen der Anordnung Nr. Pr. 1/1 vom 5. Dezember

1968 (GBl. II Nr. 131 S. 1052) und der Anordnung Nr. Pr. 1/2 vom 19. März 1971 (GBl. II Nr. 36 S. 289) durch die dafür zuständigen Organe in Form

- einer Preisliste für Stahlleichtprofile, kaltgeformt, vom 5. Mai 1971*
- und
- einer Preisliste für Rohrverbindungen — Tempergußfittings vom 30. April 1971 einschließlich der Änderung / Berichtigung Nr. 1 zur Preisliste für Rohrverbindungen — Tempergußfittings vom 30. April 1971, gültig ab 1. Januar 1972**

bekanntgegeben.

(3) Die neuen Industriepreise und Handelsspannen werden für alle Lieferanten (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam.

(4) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die derzeitig geltenden Einzelhandelsverkaufspreise nicht geändert. Bei Lieferung der Produktionsbetriebe und des Produktionsmittelgroßhandels an den Konsumgüterhandel erfolgt die Berechnung

- bei Stahlleichtprofilen zu Preisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. März 1964,
- bei Tempergußfittings zu Preisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

§ 2

Für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform (GBl. II Nrn. 151 bis 154 S. 1030 bis 1128) in Verbindung mit der Anordnung vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der Anordnungen vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform (GBl. II 1969 Nr. 8 S. 74).

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

1. aus der Anlage zur Preisanordnung Nr. 3000/8 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie) (GBl. II Nr. 150 S. 997) die Preisanordnung Nr. 3114 Rohrverbindungen (Tempergußfittings und Stahlfittings) vom 30. September 1964 (Sonderdruck Nr. P 3114 des Gesetzblattes);

* Die Preisliste ist vom VEB Bandstahlkombinat „Hermann Matern“, Eisenhüttenstadt, zu beziehen.

** Die Preisliste ist vom VEB Stahl- und Walzwerk Gröditz im VEB Qualitäts- und Edelstahl-Kombinat sowie den Handelsbetrieben des VEB Metallurgiehändler — volkseigener Außen- und Binnenhandelsbetrieb der DDR — zu beziehen.